

Inhaltsverzeichnis - Amtlicher Teil

1. Satzungen und Verordnungen
- 1.1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 1.2. Nutzungs- und Entgeltordnung für den Verkauf von Luftbildern
2. Bekanntmachungen
- 2.1. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Babitz
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung - Übergang eines Kreistagssitzes
- 2.3. Auslegung Satzung der Hegegemeinschaft „Neustadt“
- 2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters
- 2.5. Öffentliche Zustellung - Peter Keiling
- 2.6. Öffentliche Zustellung - Dirk Hartwig
- 2.7. Öffentliche Zustellung Angelique Modest
- 2.8. Öffentliche Zustellung Wilhelm Schievelbein
- 2.9. Öffentliche Zustellung Wilhelm Schievelbein
- 2.10.-2.15. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.16.-2.21. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
3. Beschlüsse des Kreistages
- 3.1. Antrag der FDP-Fraktion
- 3.2. Öffentlicher Teil:
- 3.2.1. 2005 - 130 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.2.2. 2005 - 125 Nutzungs- und Entgeltordnung für den Verkauf von Luftbildern
- 3.2.3. 2005 - 137 Haushalt 2005 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 3.2.4. 2005 - 129 Haushalt 2005 — Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 3.2.5. 2005 - 131 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
- 3.2.6. 2005 - 134 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
- 3.2.7. 2005 - 136 Finanzierung 610er Stellenprogramm
- 3.3. Nichtöffentlicher Teil
- 3.3.1. 2005 - 132 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH
- 3.3.2. 2005 - 135 Petition an den Kreistag
4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg
- 4.1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile vom 03. August 2005
- 4.2. Planfeststellungsverfahren zum Uferausbau in 16831 Rheinsberg - Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 30. 8. 2005
- 4.3. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005
- 4.4. Öffentliche Zustellung - Eberhard Zöllner

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22. August 2005

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) — zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung

des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. 05. 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 11. August 2005 mit Beschluss-Nr. 2005-130 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatz

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für
1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-

gesetz (BbgBKG)

2. den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG
3. für die Aufwendungen für die Notfallplanung nach §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Absatz 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung des externen Notfallplanes
4. die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien – soweit der Eigentümer Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient
Kostensatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung rechnen ihre Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und erforderliche Nachschauen.
- (3) Darüber hinaus sind dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG zu erstatten.
- (4) Maßnahmen nach den Abs. 1 und 3 dieser Satzung werden durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte geeignete Dritte durchgeführt.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 dieser Satzung ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht, so ist abweichend von Satz 1 der Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner.
- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.
- (3) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ist der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG verpflichtete Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 4

Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung werden je angefangener Stunde je eingesetzter Kraft 40,42 EUR in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für

den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 22. August 2005

Sven Alisch
Vorsitzender des
Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.2. Nutzungs- und Entgeltordnung für den Verkauf von Luftbildern vom 22. August 2005

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Nutzungs- und Entgeltordnung:

1. Grundsätze

Für den Verkauf von Luftbildern durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, soweit sie nicht nach der jeweils geltenden Gebühren- und Kostenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg abzurechnen sind.

Die Daten unterliegen den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. Der Empfänger darf die Daten nur für den eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch vervielfältigen oder umarbeiten, soweit der gewerbliche Gebrauch nicht zugelassen ist. Für jede über den eigenen Gebrauch hinausgehende Nutzung bedarf es der Genehmigung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Soweit die Daten oder Unterlagen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, werden Verstöße auch aufgrund der im Urheberrechtsgesetz enthaltenen Vorschriften verfolgt.

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten bzw. Unterlagen nehmen können und Bedienstete sie weder für ihre Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.

Der gewerbliche Empfänger ist berechtigt, Daten oder Unterlagen an Dritte (Auftragnehmer) weiterzugeben, die in seinem Auftrag und ausschließlich für ihn Vervielfältigungen oder Umarbeitungen vornehmen. In diesem Fall hat der Empfänger sicherzustellen, dass der Auftragnehmer die Daten oder Unterlagen nicht zu eigenen Zwecken nutzt, dass er sie vor unberechtigtem Zugriff schützt, dass er sie - auch auszugsweise - weder veröffentlicht noch an Dritte weitergibt, dass er sie außerhalb des Auftrages - auch auszugsweise - weder vervielfältigt noch umarbeitet und dass er sie nach Beendigung des Auftrages zurückgibt und gegebenenfalls löscht. Der Empfänger hat ferner sicherzustellen, dass der Auftragnehmer alle Zwischen- und Endprodukte an den Empfänger abgibt oder löscht. Der Empfänger ist verpflichtet, die Weitergabe dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin mitzuteilen.

Verwendet der Empfänger die ihm übergebenen Daten oder Unterlagen über den angegebenen Zweck hinaus, ist das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin berechtigt, die Rückgabe und gegebenenfalls Löschung der Daten einschließlich aller Zwischenprodukte zu fordern und Ersatz für entstandenen Schaden zu verlangen. Die Pflicht des Empfängers zur Zahlung der Entgelte sowie eventuell anfallender Steuern und Auslagen bleibt unberührt.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin haftet nicht für Schäden, die dem Empfänger durch die Daten und deren Nutzung entstehen. Insbesondere übernimmt er keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten.

2. Begriffsbestimmungen:

Luftbild:

Luftbilder besitzen im Gegensatz zu topografischen Karten keinen einheitlichen Maßstab. Durch die Zentralprojektion bei der photogrammetrischen Aufnahme kommt es infolge der Höhenunterschiede im Gelände zu Verzerrungen bei der Abbildung von Landschaftsobjekten, so dass der Maßstab in der Bildfläche beträchtlich variiert. Luftbilder sind ungeeignet, um Strecken oder Flächen abzugreifen.

Orthofotos:

Durch die digitale Entzerrung von Luftbildern unter Berücksichtigung des Höhenmodells der Erdoberfläche entstehen Orthofotos. Orthofotos besitzen annähernd einen einheitlichen Maßstab. Dadurch lassen sie sich nahe-

zu ohne Abweichungen mit Karten überlagern. Ein maßstäbliches Abgreifen von Abständen und Flächen ist möglich. Man kann ein Orthofoto auch als „Luftbildkarte“ bezeichnen.

Vervielfältigung:

Vervielfältigung ist jede auch auszugsweise Reproduktion eines Originals. Dabei sind weder die Vollständigkeit der Kopie noch die beabsichtigte Nutzung oder das technische Verfahren von Bedeutung.

Umarbeitung:

Umarbeitung ist jedes Hinzufügen, Verändern oder Weglassen von Daten. Dabei sind weder die beabsichtigte Nutzung noch das technische Verfahren von Bedeutung.

Veröffentlichung:

Ein Luftbild ist veröffentlicht, wenn es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

3. Höhe der Entgelte		
Nr.	Gegenstand	Entgelt (in EUR)
1	<u>Luftbilder</u>	
1.1	Datei von einem Luftbild, je Luftbild	30,00
1.2	Ausdruck bis A3, je Luftbild	30,00
1.3	Ausdruck bis A2, je Luftbild	35,00
1.4	Ausdruck bis A1, je Luftbild	40,00
2.	<u>Orthofotos</u>	
2.1	Grundbetrag für Orthofotos, je km ²	75,00
2.2	zusätzlich für die Ausfertigung	
2.2.1	als Datei	30,00
2.2.2	als Ausdruck, Maßstab 1:1000, 100 x 100 cm	43,00
2.2.3	als Ausdruck, Maßstab 1:2000, 50 x 50 cm	35,00
2.2.4	als Ausdruck, Maßstab 1:3000, 33 x 33 cm	30,00
3.	<u>Gleiche Beantragung</u> von Datei und Ausdruck	0.8-fache nach 1-2
4.	<u>Genehmigung</u> der Nutzung	
4.1	zur Vervielfältigung	4-fache nach 1-3
4.2	zur Umarbeitung	4-fache nach 1-3
4.3	zur Veröffentlichung	4-fache nach 1-3
4.4	zu gewerblichen Zwecken	4-fache nach 1-3
	Umsatzsteuer wird nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Luftbildern durch Dritte Wird die Abgabe von Luftbildern durch Dritte vereinbart, so stehen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin 80 % und der abgebenden Stelle 20 % der Entgelte zu.	
5.	Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.	

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 22. August 2005

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Babitz Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 31.08.2005

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Babitz des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Ortsteilen Babitz und Groß Haßlow und dem Gemeindeteil Klein Haßlow der Gemeinde Wittstock. Von der Unterschutzstellung sind folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Babitz Flur 1,2,3,4,5,6,9
Wittstock Flur 10,11,19
Groß Haßlow Flur 1,2,6

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 19.09.2005 bis einschließlich 21.10.2005

beim Umweltamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und bei der Stadtverwaltung Wittstock während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstzeiten

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin	Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
Umweltamt		13.30 - 17.00 Uhr
Untere Wasserbehörde Neustädter Straße 14 Raum 334	Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
16816 Neuruppin		13.30 - 16.00 Uhr
	oder nach Terminvereinbarung	

Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Rheinsberger Straße 18 a Raum 313	Montag–Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr
	Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
		13.30 - 17.30 Uhr

16909 Wittstock oder nach Terminvereinbarung

Am 23.11.2005, um 11.00 Uhr, findet in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin, im Raum 233 eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Babitz statt.

Vom 19.09.2005 bis einschließlich 21.10.2005 und in der mündlichen Anhörung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 14, in 16816 Neuruppin vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Christian Gilde
Landrat

Übersichtskarte auf Seite 4

2.2. Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Kreistagssitzes gem. § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Hiermit mache ich gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG öffentlich bekannt, dass ab 01.08.2005 nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.10.2003 ein Kreistagssitz auf die nächstfolgende Ersatzperson der PDS im Wahlkreis 4 Frau Sylvia Zienecke übergegangen ist.

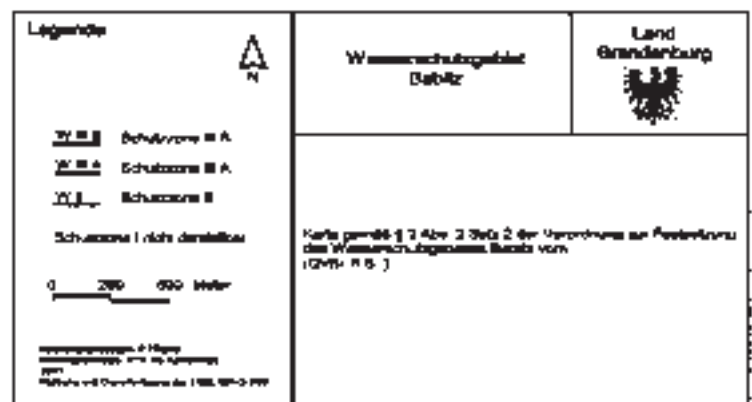
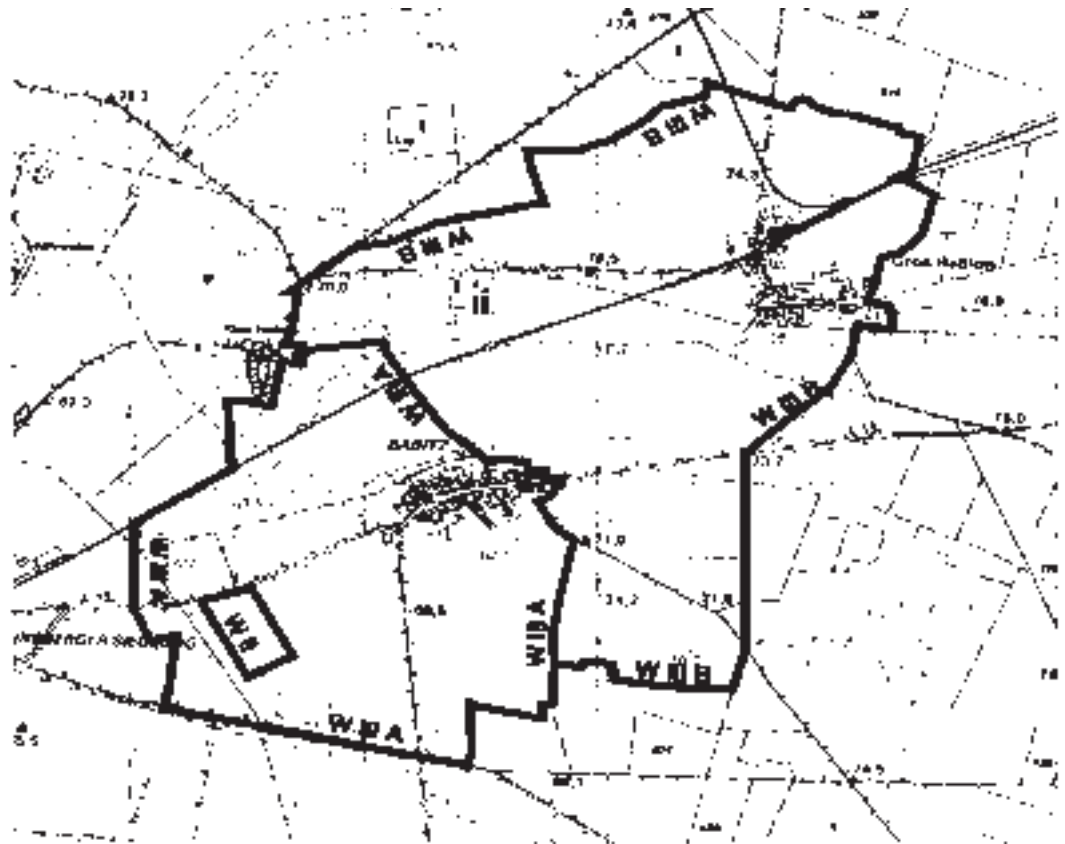
Neuruppin, 02.08.2005

D. Tripke
Kreistagsleiter

2.3. Amtliche Bekanntmachung

Die geänderte Satzung der Hegegemeinschaft „Neustadt“ ist von der unteren Jagdbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gemäß § 12 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt worden. Die Satzung liegt vom 01.09. - 23.09.2005 zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden der Hegegemeinschaft „Neustadt“ Herrn Knut Schumacher, Danckelmannstraße 16, 16845 Neustadt aus.

Übersichtskarte



2.4. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV004/2002

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 26. Jul. 2004 für den Verkauf des Flurstückes 76 der Flur 1 der Gemarkung Seebeck-Strubensee durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 15. Jul. 2005 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die im Grundbuch von Seebeck-Strubensee Blatt 17 als Eigentümerin eingetragene Frau Emilie Arendt verstorben ist und ihre Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i.V.m. § 15 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 15. Jul. 2005 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o.g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Im Auftrag

Spee

2.5. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, Amt für soziale Leistungen, SG Besondere Dienste - Widersprüche - vom 08.07.2005, Aktenzeichen: 50-Keiling-Gr an Herrn Peter Keiling kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.05.1952, veröffentlicht in BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellungsreformgesetz (ZstRG) - vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Ostprignitz- Ruppin, Amt für soziale Leistungen, SG Besondere Dienste - Widersprüche - in der Heinrich - Rau - Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz - Ruppin als zugestellt.

Grube
Sachbearbeiterin

2.6. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.057440 vom 04. April 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Dirk Hartwig**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Dirk Hartwig ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 04.07.2005

Müller

2.7. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11010.050160 vom 29. Juli 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die bundesdeutsche Staatsangehörige **Angelique Modest**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Angelique Modest ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02.06.2005

Müller

2.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 11000.053578 vom 25. November 2004, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Wilhelm Schievelbein**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Wilhelm Schievelbein ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu

den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02.06.2005

Müller

2.9. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.059283 vom 31. Mai 2005, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Wilhelm Schievelbein**, erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Wilhelm Schievelbein ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBI Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 02.06.2005

Müller

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

2.10. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3622034520 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 22.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.11. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4740056858 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 03.08.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.12. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3750019850 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 27.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.13. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4730102458 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 13.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.14. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4522024083 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 05.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.15. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3760011461 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 25.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.16.

Das Sparkassenbuch Nr. 4540023050 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 04.08.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.17.

Das Sparkassenbuch Nr. 3730183957 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.18.

Das Sparkassenbuch Nr. 4521005980 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 08.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.19.

Das Sparkassenbuch Nr. 4720024357 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 14.07.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.20.

Das Sparkassenbuch Nr. 3730143068 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 23.05.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.21.

Das Sparkassenbuch Nr. 3621034446 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 04.08.2005

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

3.1. Veröffentlichung einer Ergänzung eines Beschlusses, Kreistagsitzung am 19.5.2005

Antrag der FDP-Fraktion

1. Landesregierung und Landtag des Landes Brandenburg werden aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen bzw. Ausnahmeregelungen zu schaffen, um bestehende Schulen zu erhalten, soweit dies erforderlich ist.
2. Alle Schulen des Landes Brandenburg, insbesondere solche Schulen, deren Bestand auf Grund Nichterreichens der geforderten Mindeststärken gefährdet erscheint, werden gebeten und aufgefordert, Kontakt
 - mit dem Schulausschuss des Kreistages,
 - mit den ehrenamtlichen Koordinatoren
 - mit dem Schülersprecher aufzunehmen.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 11. August 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil:

3.2.1.2005 - 130 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Brandschutzdienststelle und der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

3.2.2.2005 - 125 Nutzungs- und Entgeltordnung für den Verkauf von Luftbildern

Der Kreistag beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für den Verkauf von Luftbildern

3.2.3.2005 - 137 Haushalt 2005 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.216.500,00 EUR und nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

3.2.4.2005 - 129 Haushalt 2005 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 881.836 EUR und nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.

3.2.5.2005 - 131 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

– Sicherung und Rekultivierung Deponie Strüwe

3.2.6.2005 - 134 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabe-grundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung und ermächtigt den Landrat, für die Vergabe Ausbau des Kreisstraßenabschnittes K 6813 Zühlen - Braunsberg nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses über den Zuschlag zu entscheiden.

3.2.7.2005 - 136 Finanzierung 610er Stellenprogramm

Der Kreistag beschließt für die Laufzeit des Personalkostenförderprogrammes für sozialpädagogische Fachkräfte des Landes Brandenburg vom 01.01.2006 bis 31.12.2009 die erforderlichen Mittel für die Kofinanzierung bereitzustellen. Mit den Leistungsträgern der freien Jugendhilfe sind für diesen Zeitraum Verträge zu schließen.

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2005 -132 Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH

Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Neuruppin an die Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH.

3.3.2. 2005 -135 Petition an den Kreistag

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf einer Petition

4. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

4.1. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile vom 03. August 2005

Gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 14.05.1984 (BGBl. I S. 657) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Rheinsberg nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

Ortsteil	Nr.	Hebesatz (v. H.)
Rheinsberg	01	266
Flecken Zechlin	02	200
Zechlinerhütte	03	200
Linow	04	200
Dorf Zechlin	05	250
Kleinzerlang	06	200
Dierberg	07	200
Zühlen	08	200
Kagar	09	200
Luhme	10	200
Braunsberg	11	200
Wallitz	12	200
Heinrichsdorf	13	300
Großzerlang	14	250
Zechow	15	300
Schwanow	16	200
Basdorf	17	200

– für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Ortsteil	Nr.	Hebesatz (v. H.)
Rheinsberg	01	350
Flecken Zechlin	02	300
Zechlinerhütte	03	300
Linow	04	300
Dorf Zechlin	05	340
Kleinzerlang	06	300
Dierberg	07	300
Zühlen	08	300
Kagar	09	300
Luhme	10	300
Braunsberg	11	300
Wallitz	12	300
Heinrichsdorf	13	300
Großzerlang	14	340
Zechow	15	300
Schwanow	16	300
Basdorf	17	300

2. Gewerbesteuer	Nr.	Hebesatz (v. H.)
Ortsteil	01	311
Rheinsberg	01	311
Flecken Zechlin	02	300
Zechlinerhütte	03	280
Linow	04	250
Dorf Zechlin	05	400
Kleinzerlang	06	280
Dierberg	07	250
Zühlen	08	250
Kagar	09	200
Luhme	10	250
Braunsberg	11	250
Wallitz	12	300
Heinrichsdorf	13	300
Großzerlang	14	290
Zechow	15	250
Schwanow	16	260
Basdorf	17	250

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2005.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinsberg und deren Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 03. August 2005

Manfred Richter
Bürgermeister

4.2. Planfeststellungsverfahren zum Uferausbau in 16831 Rheinsberg Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 30.08.2005

Die Stadt Rheinsberg vertreten durch den Bürgermeister beantragte die Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im **nord-östlichen ufernahen Wasserbereich des Grienericksees für den Ausbau einer Uferpromenade.**

Das Vorhaben umfasst die Weggestaltung auf einer Länge 420,00 m und mit einer Breite von 2,50 m. Die Uferbefestigung und Sicherung erfolgt in Betonsteinpflaster, Feldsteinpflaster, mit einer Gabionenmauer sowie Schotterterrassen und in einem Teilbereich wird eine Aufschüttung ufernah vorgenommen. Der Bauzeitraum ist für das Jahr 2006 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörenden Unterlagen werden **ei-nen Monat vom 08.09.2005 bis einschließlich 07.10.2005** bei der Stadt Rheinsberg, Sitzungssaal, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der **Auslegungsfrist bis einschließlich 21.10.2005** schriftlich beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 17.11.2005, um 10,00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadt Rheinsberg** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlos-

sen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann bei der Stadt Rheinsberg gemäß Pkt. 1 der Bekanntmachung eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S.11224).

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62).

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

4.3. Servicebetrieb Rheinsberg I. Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005

Die Wirtschaftsführung des Servicebetriebes Rheinsberg handelt nach den Gesetzen der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg.

Der Wirtschaftsplan 2005 besteht aus:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Zins- und Tilgungsberechnung
- Investitionsplan
- Kreditermächtigung
- Stellenplan

1. Wirtschaftsplan 2005 (gesamt) (01. Januar 2005 - 31. Dezember 2005)

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.933.000,00 EUR
die Aufwendungen	2.915.500,00 EUR
der Jahresgewinn	17.500,00 EUR
der Jahresverlust	0,00 EUR
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.927.151,00 EUR
die Ausgaben	1.927.151,00 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	462.500,00 EUR
davon entfallen:	
- Wasserversorgung	167.000,00 EUR
- Abwasserentsorgung	295.500,00 EUR
2.2. der Gesamtbetrag der	0,00 EUR
Verpflichtungsermächtigung auf	
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	469.280,00 EUR
2.4. die Verbandsumlage auf	0,00 EUR

§ 3

Die Plansätze des Vermögensplanes 2005 für die Investitionsvorhaben der Bereiche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckung gesichert ist (§ 26, Abs. 1 GemHVO). Die Ausgabensätze des Vermögenshaushaltes für die Bereiche des Eigenbetriebes werden gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Rheinsberg, den 26.01.2005

Siegel

Richter

Bürgermeister

Kuhne

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

4.4. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid, erstellt durch den Servicebetrieb der Stadt Rheinsberg vom 12.07.05 für die Kundennummer 80 / 5595533 / 2743 für den Verbrauch von Trink- und Schmutzwasser kann dem Grundstückseigentümer Herr Eberhard Zöller nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Gebührenbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils gültigen Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann beim Servicebetrieb Rheinsberg, Zechlinerhütter Landstraße 8 in 16831 Rheinsberg, Montag - Donnerstag von 8.00 Uhr - 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 13.00 Uhr eingesehen und entgegen genommen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Rheinsberg, den 12.07.2005

Freitag

Fachbereichsleiterin

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de